

Kurz-Information für Geschäftskunden

Aktuelle Themen in der Energiewirtschaft

1. Novellierung KWKG und EEG 2017

Zum 1. Januar 2017 ist das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung in Kraft getreten. Das Gesetz führt zu Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das novellierte KWKG sieht Ausschreibungen der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom vor und regelt die Erhebung der KWKG-Umlage neu. Die erneute Änderung des EEG führt zu einer Neustrukturierung der Vorgaben zur Privilegierung der Eigenversorgung bei der EEG-Umlage. Bei Bestandsanlagen kann künftig im Falle der Ersetzung oder der Rechtsnachfolge die EEG-Umlage anfallen.

KWKG 2017: Wesentliche Änderungen bei der KWK-Förderung

- Anlagen bis 1 MW erhalten weiterhin eine gesetzlich festgelegte Förderung
- Ausschreibungspflicht für Anlagen von 1 MW bis 50 MW, nur noch Neubau oder Vollmodernisierung förderfähig (50 % der hypothetischen Neuerrichtungskosten)
- für an der Ausschreibung beteiligte KWK-Anlagen dürfen keine Stromsteuerrückerstattung und Entgelte für vermiedene Netzentgelte in Anspruch genommen werden
- Übergangsbestimmung: KWK-Anlagen, die noch bis zum 31.12.2016 eine Genehmigung nach BImSchG erhalten oder verbindlich bestellt wurden, erwerben einen Anspruch auf Zuschläge nach der bisherigen Förderung

KWKG 2017: Wesentliche Änderungen bei der KWK-Umlage

- gegenüber allen Letztverbrauchern wird grundsätzlich die volle KWKG-Umlage abgerechnet
- ehemalige Letztverbrauchergruppen B und C (Mengen über 1.000.000 kWh/a) entfallen
- Übergangsregelung 2017/2018: Reduzierung für Verbräuche über 1.000.000 kWh/a sind weiterhin möglich, hier sind die Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber zu beachten (s. u.):
 - Letztverbrauchergruppe B: Reduzierung auf 0,08 Cent/kWh (2017) und 0,16 Cent/kWh (2018)
 - Letztverbrauchergruppe C: Reduzierung auf 0,06 Cent/kWh (2017) und 0,12 Cent/kWh (2018)
- Stromkostenintensive Unternehmen (Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 66 ff EEG 2017) sind weiterhin privilegiert und können eine weitere Reduzierung beantragen, hier ist die Antrags- und Meldepflicht gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten
- Nachzahlung für 2016:
 - für Unternehmen der Letztverbrauchergruppe B erfolgt keine Nachzahlungspflicht
 - für Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C ohne Begrenzungsbescheid nach dem EEG erfolgt eine Nachzahlung nur in bestimmten Fällen (bei in Anspruch genommener Reduzierung von mehr als 160.000 Euro in den Jahren 2014-2016)

Meldefrist für Begünstigungen bei Energie-Umlagen

Mit der Novellierung des KWKG haben sich auch Änderungen für die Begünstigung bei Energie-Umlagen ergeben. Unternehmen, die Ermäßigungen beim **KWKG-Zuschlag, der §19-Umlage sowie der Offshore-Haftungsumlage** in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis **zum 31.03. des Folgejahres (d.h. erstmals 2017)** die im Vorjahr selbst verbrauchten Strommengen melden. Die Addition der Stromverbräuche verschiedener Verbraucher (z. B. konzernverbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) innerhalb einer Kundenanlage ist nicht mehr möglich.

Die meisten Netzbetreiber (auch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH) haben 2016 weiterhin die begünstigten Umlagen berechnet - mit dem Vorbehalt, dass der entsprechende Nachweis des selbstverbrauchten Strombezugs bis zum 31.03.2017 erfolgt. Begünstigte Unternehmen sollten diese Meldefrist nicht verpassen, da die Netzbetreiber ansonsten eine Nachberechnung für die Umlagen verlangen werden.

EEG-Novelle 2017: Förderung von Mieterstrommodellen

Die EEG-Novelle, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, sieht eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vor, um Mieterstrommodelle durch Entlastungen bei der EEG-Umlage zu fördern. Dies soll allerdings auf PV-Anlagen beschränkt bleiben – andere EE-Anlagen und KWK-Anlagen sollen nicht berücksichtigt werden. Ob und in welcher Ausprägung diese Verordnungsermächtigung genutzt wird bleibt allerdings abzuwarten.

EEG-Novelle 2017: Änderungen bei der „Besonderen Ausgleichsregelung“

Stromintensive Unternehmen können auf Grundlage der „Besonderen Ausgleichsregelung“ eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Mit der EEG-Novelle 2017 wird unter anderem eine neue Einstiegsstufe für bestimmte Unternehmen mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent geschaffen.

2. Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Im Juli hat die BNetzA die Endfassung ihres Leitfadens zur Eigenversorgung veröffentlicht. Der Leitfaden enthält vielfältige Aussagen, die aber einer unternehmensindividuellen Bewertung bedürfen. Er ist zu berücksichtigen bei

- Neubaumaßnahmen
- Modernisierung von Anlagen
- Umstrukturierung von Unternehmen, die Erzeugungsanlagen betreiben
- Gestaltung von Melde- und Nachweisprozessen

3. Neufassung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft getreten

Am 14.10.2016 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wurde die beihilferechtliche Genehmigung der EU als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Neufassung der AbLaV gestrichen. Zudem ist geregelt, dass die Verordnung – rückwirkend – zum 01.10.2016 in Kraft tritt. Damit besteht auch nach dem außer Kraft treten der Vorgängerfassung der AbLaV, die Mitte 2016 bis zum Ablauf des 30.09.2016 verlängert wurde, eine wirksame Rechtsgrundlage für die Umlage nach § 18 AbLaV. Diese Umlage beträgt für 2016 zwar 0,000 Cent/kWh, wird aber 2017 in Höhe von 0,006 Cent/kWh wieder erhoben.

4. Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes in der Diskussion

Das Bundesfinanzministerium legte im Frühsommer einen Entwurf für die Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vor. In Bezug auf KWK-Anlagen gibt es folgende Änderungsvorschläge:

- Stromsteuerbefreiung nur noch für Anlagen bis zu 1 MW_{el} und für Strom der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird
- Biogas und Klär-/Deponiegas sollen nicht mehr privilegiert behandelt werden
- Verbot der Kumulierung von Beihilfen (z. B. andere Investitionsbeihilfen oder KWK-Zuschlag)

Stand: Januar 2017

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Vorordnungen oder Normtexten.

Geschäftskundenvertrieb der SWU Energie GmbH

Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefon 0731 166-2688, geschaeftskunden@swu.de